

# Bußgeldverordnung für den Verkehrsbereich.

(K.E. vom 19.04.2014- Staatsblatt vom 30.04.2014)

K.Willems 05/2017

|          |   |
|----------|---|
| Art.1    | Die Anwendung der Bußgeldverordnung darf nur erfolgen durch das Personal, welches im Artikel 3,1°,2°+7° der Straßenverkehrsordnung erwähnt wird und das durch den Generalprokurator des Appelgerichtshofes hierzu ermächtigt wurde.   |
| Art.2,1° | a) für Übertretungen der <b>2. Kategorie</b> beträgt das Bußgeld <b>116,00 €</b> , <b>pro Verstoß</b><br>b) für Übertretungen der <b>3. Kategorie</b> beträgt das Bußgeld <b>174,00 €</b> , <b>pro Verstoß</b><br>c) für Übertretungen der <b>4. Kategorie</b> beträgt das Bußgeld <b>473,00 €</b> , <b>pro Verstoß</b>   |
| Art.2,2° | Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit:<br>- bis einschließlich 10 km/h über die festgelegte Höchstgeschwindigkeit: <b>53 €</b><br>- innerhalb einer geschlossenen Ortschaft, in einer 30iger Zone, in der Nähe einer Schule, in einem verkehrsberuhigten Bereich und in einer Begegnungszone : <b>53 € + 11 € je km/h</b> ab einer Überschreitung von <b>11 km/h</b>  |
| Art.2,3° | in den anderen Fällen : <b>53 € + 6 € je km/h</b> ab einer Überschreitung von <b>11 km/h</b><br>Die anderen Übertretungen im Bereich des K.E. vom 01.12.1975 (STVo) werden mit einem Bußgeld von <b>58,00 € pro Verstoß</b> belegt.   |
| Art.2,4° | Eine Übertretung im Bereich des <b>Art. 34,1°</b> des Gesetzes vom 16.03.1968 <b>Alkohol:</b><br>a) <b>zwischen 0,22 mg/l und weniger als 0,35 mg/l(-05,-08‰): 179,00 €</b> ,<br>b) <b>zwischen 0,35 bis 0,44 mg/L (0,8-1,0‰): 420,00 €</b><br>c) <b>zwischen 0,44- 0,50 mg/L (1,0-1,2‰) :578,00 €</b><br>d) <b>zwischen 0,50 -0,65 mg/L (1,2-1,5 ‰) : 1.260,00 €</b><br>e) <b>Berufskraftfahrer: zwischen 0,09 und 0,22 mg/L (0,2-0,5‰): 105,00 € -ab dem 01.01.2015</b>   |
| Art.3    | Die <b>sofortige Zahlung</b> (Personen mit Wohnsitz in Belgien) des Bußgeldes ist <b>NICHT erlaubt</b> in folgenden Fällen:<br>1) wenn der Übertreter weniger als 18 Jahre alt ist,<br>2) wenn eine oder mehrere Übertretungen festgestellt werden, für die die Bußgeldverordnung nicht vorgesehen ist,   |
| Art.4    | Der Bußgeldbetrag wird immer in Euro vermerkt.  |
| Art.5    | Der Bußgeldpflichtige kann sich nur für eine Zahlungsmethode entscheiden, die den Bestimmungen der Artikel 9, 12, 16 +22 entspricht.  |
| Art.6    | Alle Unterlagen sind 5 Jahre aufzubewahren.   |
| Art.7    | Für eine Person <b>mit</b> festem Wohnsitz in Belgien ist die Verordnung nicht anwendbar::<br>a) wenn die Höchstsumme des Bußgeldes darf <b>347,00 €</b> übersteigt, oder(*)<br>(* Für diese Berechnung wird der Betrag für ein Alkoholvergehen (zwischen 0,22 +0,35 mg/l) <b>nicht</b> mitberechnet.<br>b) bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung von mehr als 40 km/h, oder<br>c) bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung innerhalb einer geschlossenen Ortschaft, in einer 30iger Zone, in der Nähe einer Schule, in einem verkehrsberuhigten Bereich und in einer Begegnungszone, oder<br>d) oder wenn mehr als eine schwere Übertretung der 3. Kategorie zusammen mit einer einfachen Übertretung der STVo festgestellt wird, oder<br>e) bei Feststellung einer schweren Übertretung der 4. Kategorie |

|          |   |
|----------|---|
| Art.8    | Bußgeldformulare-Protokoll  |
| Art.9,1° | a) Zahlungsart: a) <u>Bank-oder Kreditkarte und Zahlungsterminal:</u><br><ul style="list-style-type: none"> <li>- Blatt ‚A‘ innerhalb von 5 Tagen an zuständige Staatsanwaltschaft,</li> <li>- Blatt ‚B‘ bleibt im Bußgeldheft,</li> <li>- Blatt ‚C‘ wird dem Übertreter ausgehändigt.</li> </ul>               |
| Art.9,2° | b) <u>per Überweisung:</u><br>Wie Punkt a +Übergabe eines Infodokuments.<br>Die Überweisung muss innerhalb von 10 Tagen ab Aushändigung des Infodokuments erfolgen. Das Überweisungsdatum ist maßgebend.  |
| Art.9,3° | c) <u>mit Bank- oder Kreditkarte und Internet</u>   |
| Art.9,4° | Bleibt durch den zuständigen Minister festzulegen.<br>Bargeldzahlungen sind <b>NICHT</b> möglich.   |
| Art.10   | Bei Annullierung eines Blattes muss ein Vermerk hierzu, der datiert sein muss, auf den drei Formularen angebracht werden.   |
| Art.11   | <u>Feststellungen in Abwesenheit des Übertreters:</u><br>Mit Abschrift des Protokolls muss Infodokument versandt werden.  |
| Art.12   | Zahlungsarten –identisch wie Art.9,2 + 3°   |
| Art.13   | Wenn mehrere Verstöße für den gleichen Übertreter festgestellt werden, müssen alle Verstöße auf dem gleichen Bußgeldformular festgehalten werden.   |
| Art.14   | Eine Person <b>ohne</b> festen Wohnsitz in Belgien oder Aufenthaltsberechtigung in Belgien: die Höchstsumme des Bußgeldes darf <b>866,00 €</b> nicht übersteigen (*)<br>(*) Für diese Berechnung wird der Betrag für ein Alkoholvergehen (zwischen 0,22 +0,35 mg/l) <b>nicht</b> mitberechnet.                  |
| Art.15   | <u>Feststellungen in Anwesenheit des Übertreters:</u><br>Verwendung der vorgesehenen Bußgeldhefte.  |
| Art.16   | Zahlungsarten:<br>Bei Bargeldzahlung: Geldscheine oder Münzen von 1 +2 Euros oder 50 Cent.  |
| Art.17   | Bei Hinterlegung der Sicherheitsleistung entspricht die Summe der Summe des Bußgeldes.<br>Bei einem Alkoholverstoß und bei einer Atemanalysewert von mindestens <b>0,65 mg/L</b> oder bei Verstoß gegen Art.34§2,3 (Verweigerung der Blutentnahme) beläuft sich die Sicherheitsleistung auf <b>1.260,00 €</b> . |
| Art.18   | Einzahlung der Bußgelder auf ein Konto des Finanzministeriums.  |
| Art.19   | Bei Annullierung eines Blattes muss ein Vermerk hierzu, der datiert sein muss, auf den drei Formularen angebracht werden.   |
| Art.20   | <u>Feststellungen in Abwesenheit des Übertreters:</u><br>Grenzüberschreitender Informationsaustausch nach RL 2011/82 EG   |
| Art.21   | An den Fahrzeughalter zu übermittelnde Dokumente und deren Inhalt.  |
| Art.22   | Zahlungsmodalitäten   |
| Art.23   | Wenn mehrere Verstöße für den gleichen Übertreter festgestellt werden, müssen alle Verstöße auf dem gleichen Bußgeldformular festgehalten werden.   |
| Art.25   | Der K.E. vom 22.12.2003 ist aufgehoben.   |

\*\*\*\*\*